



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Spielhallen

1. Trifft es zu, dass es nach geltendem Recht möglich ist, dass Gemeinden die Ansiedlung neuer Spielhallen in Gewerbegebieten untersagen können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Bedingungen?

Die Gemeinden selbst können keine Ansiedlung neuer Spielhallen untersagen. Dies kann nur die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde der Kreise bzw. kreisfreien Städte als Baugenehmigungsbehörde.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Ansiedlung von Spielhallen über die Bauleitplanung zu steuern. Als wichtiges Instrument steht ihnen der Bebauungsplan zur Verfügung. In nicht überplanten Bereichen (sog. unbeplanter Innenbereich) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Eine aktive Steuerung in diesem Bereich ist den Gemeinden nur möglich, wenn sie bauleitplanerisch tätig werden und eine sog. Bestandsüberplanung betreiben.

Steuernde Wirkung in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen haben in erster Linie die Festsetzungen von Baugebieten in Bebauungsplänen, also Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung. Diese richten sich nach dem BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

In Gewerbegebieten sind Vergnügungsstätten - und damit Spielhallen - als Ausnahmebebauung zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO). Für die planende Gemeinde besteht im Wege der sog. Feinsteuerung die Möglichkeit, diese ausnahmsweise zulässige Bebauung im Plangebiet gänzlich auszuschließen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO). In diesem Falle würde ein Bebauungsplan Spielhallen als Unterart der Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten für unzulässig erklären. Die

zuständige Baugenehmigungsbehörde dürfte eine Spielhalle nicht genehmigen.

Die Gemeinden sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn das Vorhaben (Spielhalle) den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das gemeindliche Einvernehmen ist also insbesondere dann erforderlich, wenn die Zulassung einer Spielhalle als Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Wege einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB) in Frage steht.

Eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens scheidet aus, wenn das Vorhaben nach den o.g. Vorschriften des Bauplanungsrechts zulässig ist.

Im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens prüfen die Gemeinden auch, ob sie von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und die Zulässigkeit von Spielhallen steuern wollen. Soweit die Gemeinde einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst hat, kann sie von den Instrumenten der Zurückstellung des Baugesuchs (§ 15 BauGB) oder einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) Gebrauch machen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

2. Trifft es zu, dass es nach geltendem Recht möglich ist, dass Gemeinden die Ansiedlung neuer Spielhallen im Kerngebiet ihrer Gemeinde untersagen können, wenn sie eine Veränderungssperre erlassen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Bedingungen?

In Kerngebieten sind Vergnügungsstätten - und damit Spielhallen - allgemein zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO). Die planende Gemeinde hat im Wege der Feinsteuerung die Möglichkeit, im Bebauungsplan festzusetzen, dass Spielhallen in diesem Gebiet nur ausnahmsweise oder überhaupt nicht zulässig sein sollen, wenn die Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

Der Planung muss ein schlüssiges städtebauliches Konzept zugrunde liegen. Ein Ausschluss von Spielhallen für das gesamte Gemeindegebiet ist regelmäßig unzulässig. Im Rahmen der Konzepterstellung ist zu berücksichtigen, dass das Kerngebiet ausdrücklich der Baugebietstypus ist, in dem regelmäßig Vergnügungsstätten nach Maßgabe des Bebauungsplans nahezu uneingeschränkt zulässig sind. Gemeinden, die sich für die Überplanung eines Bereichs entscheiden, stehen die Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung zur Verfügung. Dies sind die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) und die Zurückstellung des Baugesuchs (§ 15 BauGB).

Sobald die Gemeinde einen Beschluss über die Aufstellung (oder Änderung) eines Bebauungsplans gefasst hat, kann sie "zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich" durch Satzung (§ 16 BauGB) eine Veränderungssperre anordnen, um neue Bauvorhaben - wie bspw. Spielhallen - zu verhindern. Vorhaben werden dadurch für die Dauer des Planverfahrens generell unzulässig, sofern nicht von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen wird (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Die Veränderungssperre ist zeitlich befristet auf zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit (§ 17 BauGB).

Wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen vorliegen oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, so kann die Gemeinde von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines (Spielhallen-)Vorhabens beantragen (§ 15 Abs. 1 BauGB). Liegen die Voraussetzungen einer Zurückstellung vor, so muss die Genehmigungsbehörde die Entscheidung bis zu 12 Monate zurückstellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

3. Wie hat sich die Anzahl der Konzessionen und der Standorte von Spielhallen sowie die Anzahl der Geldspielgeräte in Schleswig-Holstein entwickelt? Bitte geben Sie Zahlen für die Jahre 2000, 2006 und 2010 an.

Über die Entwicklung der Zahl von Konzessionen und Spielhallenstandorten zwischen 2000 und 2010 kann aufgrund fehlender statistischer Daten bei den zuständigen örtlichen Gewerbebehörden (Ämter und Gemeinden) keine Aussage gemacht werden. Indes liegen die aktuellen Zahlen für Schleswig-Holstein (Stand: September 2011) vor: Es gibt 520 Spielhallenkonzessionen.

4. Wie hat sich die Höhe der – nach der Gesetzgebung erlaubten – Verluste pro Stunde an einem Geldspielgerät im Vergleich der Jahre 2000, 2006 und 2010 entwickelt?

Vor 2006 war ein Höchstverlust von 60 Euro pro Stunde zulässig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geldspielgeräte wurden zum 1. Januar 2006 mit der Fünften Änderungsverordnung zur Spielverordnung (SpielV) grundlegend neu gestaltet. Während zuvor auf die Ausgestaltung des einzelnen Spiels abgestellt wurde, ist seit 2006 für den Spielerschutz u. a. die Höchstverlustgrenze je Stunde entscheidend. Dieser beträgt gemäß § 13 SpielV-neu (ab 2006) 80 Euro pro Stunde und gilt noch heute.

5. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und rechtlich möglich, in die Spielverordnung des Bundes auch grundlegende Vorgaben für die Spielhallen zu verankern, um eine bundeseinheitliche Lösung zu erreichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, hat die Landesregierung eine derartige Initiative ergriffen oder beabsichtigt sie, eine solche zu ergreifen? Welche Tatbestände könnte man nach Ansicht der Landesregierung in der Spielverordnung regeln, die in anderen Bundesländern in landeseigenen Spielhallengesetzen geregelt werden?

Es gibt eine klare Trennung zwischen dem gewerblichen Spielrecht nach der Gewerbeordnung (GewO) bzw. der SpielV und dem Recht der Spielhallen. In der SpielV sind keine grundlegenden Vorgaben für Spielhallen zu verankern, da das Recht der Spielhallen mit der Föderalismusreform II im Jahr 2006 auf die Länder übergegangen ist. Der Bund hat diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz

mehr. In der SpielV kann in klarer Abgrenzung zum Spielhallenrecht nur das Spielrecht selbst geregelt werden, welches die Voraussetzungen für eine gewerbliche Erlaubnis und für eine Zulassung von Spielgeräten umfasst und so beispielsweise Vorschriften über die Anforderungen an Spielgeräte, die Mindestdauer des Spiels oder die maximale Gewinn- oder Verlustmöglichkeit enthält. Aus diesem Grund können nach Ansicht der Landesregierung Tatbestände, die zum Recht der Spielhallen gehören, nicht in der SpielV geregelt werden und umgekehrt das Spielrecht nicht in den Spielhallengesetzen der Länder.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung einiger Juristen, dass eine Einschränkung im Spielhallengesetz zur Folge hätte, dass die von der Europäischen Kommission vorgegebene Kohärenz im Glücksspiel verletzt würde, da Spielkasinos andere Vorgaben haben? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die im Spielbankenbereich verfolgten Ziele stehen im Einklang mit den Zielsetzungen der Angebotsbegrenzung und des Jugend- und Spielerschutzes in einem Spielhallengesetz.

7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass ungenehmigte Spielangebote auf dem Kieler Ostufer vom Ordnungsamt nicht angemessen kontrolliert werden und dass damit ein existierender Schwarzmarkt bewusst in Kauf genommen wird? Wenn ja, welche sind dies? Wenn nein, plant die Landesregierung, dies zu hinterfragen?

Nein. Konkrete Hinweise auf eine fehlerhafte gewerberechtliche Vorgehensweise liegen dem Wirtschaftsministerium als zuständiger Rechts- und Fachaufsicht nicht vor.

8. Ist der Landesregierung ein Angebot der Spielhallenbetreiber bekannt, nach dem geregelt werden könnte, dass Spielhallen erst ab 21 Jahren zugänglich sind? Wäre eine solche Regelung rechtlich möglich? Wenn nein, warum nicht? Was hält die Landesregierung von einer solchen Regelung?

Der Landesregierung ist bekannt, dass in Deutschland (z. B. Nordrhein-Westfalen) vereinzelt Spielhallen existieren, deren Betreiber deren Betretung erst ab 21 Jahren erlauben. Das Jugendschutzgesetz verbietet lediglich Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, den Aufenthalt in Spielhallen. Für eine entsprechende Erweiterung des Jugendschutzes wäre der Bundesgesetzgeber zuständig. Ob daneben eine rechtliche Regelung aus Suchtpräventionsgründen, z. B. im neuen Glücksspielstaatsvertrag oder in einem Landesspielhallengesetz, zulässig wäre, wäre verfassungsrechtlich noch zu prüfen.

9. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen die Zulässigkeit von Sportwetten in Spielhallen?

Derzeit sprechen rechtliche Gründe gegen die Vermittlung von Sportwetten (über

das Internet) in Spielhallen, da diese nach dem noch geltenden Glücksspielstaatsvertrag nicht erlaubt sind. Unabhängig davon, ob das Veranstalten oder Vermitteln von Sportwetten nach dem Glücksspielrecht künftig erlaubnisfähig wäre, sollten diese Wetten aus suchtpräventiven Gründen in Spielhallen nicht zulässig sein, um die Vorgaben der SpielV (höchstens 12 Spielgeräte pro Spielhalle) nicht durch das Aufstellen von Wetterminals oder sonstigen Internetterminals umgehen zu können. Eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür ist in einem Spielhallengesetz zu schaffen.